

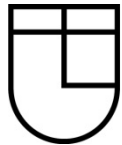
Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 1	Ausgegeben in Lüdenscheid am 07.01.2026	Jahrgang 2026
-------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
16.12.2025	Stadt Lüdenscheid	KORREKTUR: Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid (Friedhofsgebührensatzung) vom 16.12.2025	2
18.12.2025	Volkshochschule Menden-Hemer-Balve	Haushaltsatzung des Verbandes für die Volkshochschule Menden-Hemer-Balve für das Haushaltsjahr 2026 (Version 20.11.2025)	4
05.01.2026	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen	5
19.12.2025	Stadt Kierspe	Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 92 „Haunerbusch I“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB); Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	5
29.12.2025	Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR	Dritte Satzung vom 29.12.2025 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Klärschlammgebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Herscheid – Abwassergebührensatzung – vom 19.12.2022	7
18.12.2025	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden	Aufgebot – Abhandenkommen eines Sparkassenbuches - 4010005256	7



**Satzung
über die Friedhofsgebühren
in der Stadt Lüdenscheid
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 16.12.2025**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der kommunalen Friedhöfe entstehenden Kosten Gebühren für die Inanspruchnahme der Friedhöfe sowie für sonstige Leistungen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.
- (2) Gebührenschuldner ist
 - a) derjenige, der die Leistungen der Stadt Lüdenscheid veranlasst,
 - b) derjenige, der die Einrichtungen der Stadt Lüdenscheid in Anspruch nimmt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Heranziehung und Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 3

Höhe der Gebühr

- (1) Für die Überlassung von Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1)	bei Wahlgrabstätten	
	a) 1. Grabstelle	1.134,97 Euro
	b) jede weitere Grabstelle	1.021,48 Euro
	c) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	37,83 Euro
2)	bei Reihengrabstätten	
	a) für Verstorbene unter fünf Jahren	544,79 Euro
	b) für Verstorbene ab fünf Jahren	930,68 Euro
3)	bei Reihengrabstätten	1.112,27 Euro

4)	bei anonymen Reihengrabstätten	*1.021,47 Euro
5)	bei Urnenwahlgrabstätten	
	a) 1. Grabstelle	567,49 Euro
	b) jede weitere Grabstelle	510,73 Euro
	c) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	22,70 Euro
6)	a) bei Urnenwahlgrabstätten in Urnengemeinschaftsanlage	567,49 Euro
	b) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	22,70 Euro
7)	a) bei Urnenreihengrabstätten, je Stelle	930,68 Euro
	b) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	37,23 Euro
8)	a) bei Urnenreihengrabstätten im Baumhain	930,68 Euro
	b) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	37,23 Euro
9)	bei Urnenreihengrabstätten	488,04 Euro
10)	bei Urnenreihengrabstätten	510,74 Euro
11)	bei anonymen Urnenreihengrabstätten	*465,34 Euro
12)	a) bei Urnenpartnergrabstätten, 2-stellig	1.021,48 Euro
	b) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	20,43 Euro
13)	im Kolumbarium I + II	
	a) Wahl der Kammer durch den Nutzungsberechtigten	
	I) für eine Kammer insgesamt	2.496,94 Euro
	II) Verlängerungsgebühr je Kammer und Jahr	99,88 Euro
	b) Zuteilung der Kammer / Stelle durch die Stadt	
	I) für eine Kammer insgesamt	2.360,74 Euro
	II) Verlängerungsgebühr je Kammer und Jahr	94,43 Euro
	III) je Stelle in einer Kammer	590,19 Euro
	IV) Verlängerungsgebühr je Stelle und Jahr	23,61 Euro

*siehe Erläuterungen in § 3 Absatz 7

- (2) An Bestattungsgebühren einschließlich der 1. Grabaufmachung werden folgende Gebühren erhoben:

1) bei Wahlgrabstätten, je Stelle	1.382,61 Euro
2) bei Reihengrabstätten für Verstorbene unter fünf Jahren	387,13 Euro
3) bei Reihengrabstätten für Verstorbene ab fünf Jahren	1.064,61 Euro
4) bei anonymen Reihengrabstätten	*995,48 Euro
5) bei Reihenpflegegrabstätten einschließlich der Namensplatte	1.245,38 Euro
6) bei Urnenwahlgrabstätten je Stelle, Urnenwahlgrabstätten in Urnengemeinschaftsanlage, je Stelle, Urnenreihengrabstätten, anonymen Urnenreihengrabstätten	262,70 Euro *262,70 Euro
7) bei Urnenreihenpflegegrabstätten einschließlich der Namensplatte	512,60 Euro
8) bei Urnenpartnergrabstätten einschließlich der Namensplatte	512,60 Euro
9) bei Urnennaturgrabstätten einschließlich des Namensschildes	388,85 Euro
10) Bei Urnengrabstätten im Baumhain einschließlich des Namensschildes, je Stelle	418,25 Euro
11) im Kolumbarium I + II einschließlich des Namensschildes, je Stelle	177,04 Euro

*siehe Erläuterungen in § 3 Absatz 7

- (3) Für Urnen, die zeitgleich in Urnenreihengemeinschaftsgrabstätten beigesetzt werden, können die Gebühren abweichend von den Absätzen 1 und 2 nach Aufwand erhoben werden.
- (4) Für die Benutzung der Trauerhalle und Leichenkammer werden folgende Gebühren erhoben:

1) Benutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier	300,00 Euro
2) Benutzung einer Leichenkammer	100,00 Euro

- (5) Für die Bearbeitung eines Antrages oder einer Anzeige wird eine Gebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lüdenscheid in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (6) Für die Unterhaltung einer Grabstätte bei Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:

1) bei Erdgrabstätten je Grabstelle und Jahr	61,40 Euro
2) bei Urnengrabstätten je Grabstelle und Jahr	34,39 Euro

- (7) Wenn und soweit die mit Sternzeichen gekennzeichneten Gebühren gesetzlich der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich diese Gebühren um den Umsatzsteuersatz von derzeit 19 %. Es werden dann folgende abweichende Gebühren erhoben:

Gebühr gemäß		
1)	§ 3 Absatz 1 Ziffer 4	1.215,55 Euro
2)	§ 3 Absatz 1 Ziffer 11	553,75 Euro
3)	§ 3 Absatz 2 Ziffer 4	1.184,62 Euro
4)	§ 3 Absatz 2 Ziffer 6	312,61 Euro

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid (Friedhofsgebührensatzung) vom 10.12.2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 16.12.2025

Der Bürgermeister
gez. Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

**Haushaltsatzung
des Verbandes für die Volkshochschule
Menden-Hemer-Balve
für das Haushaltsjahr 2026 (Version 20.11.2025)**

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV NW 2023 in der z. Zt. gültigen Fassung) in Verbindung mit den §§ 18 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NRW. 202 in der z. Zt. gültigen Fassung) hat die Verbandsversammlung des Verbandes für die Volkshochschule Menden-Hemer-Balve mit Beschluss vom 20.11.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes für die Volkshochschule Menden-Hemer-Balve voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 2.384.400 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 2.384.400 EUR

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.384.400 EUR
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.344.400 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 100.000 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit 0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 0 EUR
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Zur Deckung des Umlagebedarfs im Ergebnisplan werden die von den Verbandsmitgliedern gem. § 24 (2) der Verbandssatzung zu erhebenden Umlagen wie folgt festgesetzt:

Einwohner 31.12.2024 (§ 24 (2) Satz 2) (*) und (**)		
	Einw. 2024	Umlage 2026
Stadt Menden	52.255	203.301,12 €
Stadt Hemer	35.005	136.189,00 €
Stadt Balve	<u>11.240</u>	<u>43.729,88 €</u>
	98.500	383.220,00 €

Nutzungsentgelte für Kursräume (§ 24 (2) Satz 3 a)	
	Umlage 2026
Stadt Menden	440.000,00 €
Stadt Hemer	43.000,00 €
Stadt Balve	<u>25.000,00 €</u>
	508.000,00 €

Personal- und Sachkosten (§ 24 (2) Satz 3 b)	
	Umlage 2026
Stadt Menden	65.900,00 €
Stadt Hemer	36.940,00 €
Stadt Balve	<u>19.240,00 €</u>
	122.080,00 €

Menden, den 20.11.2025



Hubert Sauer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung



Bastian May
Schriftführer

(*) Ab 2017 Berechnung von 2% Zuwachs, analog zur prognostizierten Steigerung der Personalkosten
(**) Daten zum Bevölkerungsstand:
<https://www.it.nrw/statistik/eckdaten/bevoelkerung-nach-gemeinden-93051>

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346), erforderliche Genehmigung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde Lüdenscheid mit Verfügung vom 16. Dezember 2025 (Az. 42/15.10.02-0015/2026) erteilt worden. Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nicht erforderlich.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO

NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband für die Volkshochschule Menden - Hemer - Balve vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

18.12.2025



Hubert Sauer
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) veröffentlicht unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen/>



Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im Monat Januar 2026 fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06
BIC: WELADED1ISL

und geben Sie **unbedingt das betreffende Kassenzeichen** an.

Das Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem Bescheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben Sie das jeweilige Kassenzeichen an.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 5. Januar 2026

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez.
Michael Wojtek
I. Beigeordneter



Bekanntmachung

**Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan
Nr. 92 „Hauerbusch I“
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB);**

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie
der Behörden und sonstigen Trägern
öffentlicher Belange, gemäß § 3 Abs. 1 und
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 28.10.2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Für den Bereich im hinteren Hauerbusch wird ein Bebauungsplan gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.“

Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden	derzeit leerstehender Gewerbebetrieb, Planung Wohnanlage
Im Süden	Wohnbebauung
Im Westen	Wohnbebauung, Verkehrsfläche
Im Osten	Wohnbebauung

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke der Stadt Kierspe, Gemarkung Kierspe:

- Flur 35: Flurstück 222 (teilweise)
- Flur 33: Flurstücke 510, 512, 514, 695, 696, 697, 736 und 743

Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange ist durchzuführen.“

Lage und räumlicher Geltungsbereich

Siehe Beschluss vom 28.10.2025 (s. oben).

Auf den zu dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigefügten Lageplan wird hingewiesen.



Anlass und Ziele der Planung

Durch den beabsichtigten Bebauungsplan soll der vorhandene gewerbliche Standort im Plangebiet dauerhaft gesichert werden.

Hierzu sollen planungsrechtlich verbindliche Möglichkeiten für Umbauten, Erweiterungen, Änderungen der Art der Nutzung und Änderung der Immissionswerte geschaffen werden, um eine zukünftige Entwicklung des Standortes zu ermöglichen.

Veröffentlichung und Möglichkeiten der Einsichtnahme

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet vom

07.01.2026 bis einschließlich 12.02.2026

statt.

Die Unterlagen zum Aufstellungsbeschluss sind auf dem folgenden zentralen Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen www.beteiligung.nrw.de sowie auf der Homepage der Stadt Kierspe <https://www.kierspe.de/de/wirtschaft/stadtentwicklung/bebauungsplaene-im-verfahren.php> zu genannter Frist einsehbar.

Zusätzlich liegen die Unterlagen im gleichen Zeitraum bei der Stadt Kierspe, Bauverwaltungs- und Planungsamt, Zimmer 26, Springerweg 21, 58566 Kierspe während der Dienststunden

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

bereit.

Stellungnahmen

Stellungnahmen zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 92 „Hauerbusch I“ können während der Dauer der o.g. Frist bevorzugt elektronisch über www.beteiligung.nrw.de oder per Email an post@kierspe.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen schriftlich an die Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, oder per Fax an die Nummer 02359/661-199 oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Frist abgegebene Stellungnahmen bei der folgenden Beschlussfassung in Bezug auf den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 19.12.2025

gez.
Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rathaus > Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden



**Dritte Satzung
vom 29.12.2025 zur Änderung der Satzung über
die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen,
Abwassergebühren, Klärschlammgebühren und
Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der
Gemeinde Herscheid
– Abwassergebührensatzung –
vom 19.12.2022**

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) hat am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für die Außerbetriebnahme von Anschlussleitungen in der Stadt Lüdenscheid – Abwassergebührensatzung – vom 19.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 4 (6) wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt jährlich je m³ Schmutzwasser 5,18 Euro.

§ 5 (4) wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt je m² bebauter (beziehungsweise überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatz 1 jährlich 0,91 Euro.

§ 11 (2) wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühr beträgt je Grundstück jährlich 186,76 Euro.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 29.12.2025

Der Verwaltungsratsvorsitzende
gez. Sebastian Wagemeyer



Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden

4010005256

ist von der Gläubigerin der Einlage als abhandlungsbekannt gemeldet.

Der / die Inhaber:in dieses Sparkassenbuches wird daher aufgefordert, seine / ihre Ansprüche innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden, Hauptstr. 206, 58675 Hemer anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hemer, 18.12.2025

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden
Vorstand

gez.
Dietmar Tacke

gez.
Dr. Christian Wingendorf

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.